

bildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;

11. *verweist außerdem erneut* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die unverzichtbare Rolle der Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung bekräftigte, und bittet in dieser Hinsicht die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen, einschließlich des Privatsektors, ihren Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren zu gewährleisten;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung beteiligt sind;

13. *bittet* die Globale Umweltfazilität, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für das Übereinkommen zu veranschlagen, soweit Mittel zur Verfügung stehen, und bittet ferner die Geber der sechsten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität, eine umfangreiche Wiederauffüllung der Mittel anzustreben, namentlich für den Schwerpunktbereich Landverödung;

14. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die für diesen Zeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel für diese Tagungen vorzusehen;

15. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.6, Ziff. 8)<sup>222</sup>.

#### **68/214. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010, 66/202 vom 22. Dezember 2011, 67/212 vom 21. Dezember 2012 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>223</sup>,

---

<sup>222</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>223</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>224</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>225</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>226</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>227</sup> sowie das Ergebnisdokument der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>228</sup>,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>229</sup> sowie der unter anderem darin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt,

sowie in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>230</sup> und ihrer Grundsätze, unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>231</sup>,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

---

<sup>224</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Anlage II).

<sup>225</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>226</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>227</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>228</sup> Resolution 68/6.

<sup>229</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>230</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>231</sup> Resolution 61/295, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*daran erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>232</sup> beizutragen,

*aner kennend*, dass das traditionelle Wissen der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

*sowie aner kennend*, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>233</sup>, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist, im Bewusstsein der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist, und ferner betonend, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen,

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>234</sup> verabschiedet hat, und den Beitrag aner kennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

*sowie feststellend*, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 25 Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben,

*ferner feststellend*, dass 19 Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>235</sup> sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>236</sup> hinterlegt haben und dass 50 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

*feststellend*, dass 192 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 165 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit sind,

---

<sup>232</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

<sup>233</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl.1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>234</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

<sup>235</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

<sup>236</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 618.

*unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens<sup>237</sup> verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3<sup>238</sup> über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele durch die Konferenz der Vertragsparteien in ihrem auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/4<sup>239</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>239</sup> und der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient<sup>240</sup>, die beide 2012 in Hyderabad (Indien) stattfanden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>241</sup>;

2. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>223</sup> und des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile<sup>234</sup> zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und wirksam umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die die vollständige Durchführung des Übereinkommens behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

3. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

4. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“<sup>239</sup>;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategischen Plans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>232</sup> und der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele<sup>232</sup>, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungserwägungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls

---

<sup>237</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

<sup>238</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

<sup>239</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

<sup>240</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/6/18.

<sup>241</sup> A/68/260, Abschn. III.

regionalen Strategien und Aktionspläne und ähnlichen Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern;

7. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchzuführen;

10. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen;

11. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um sein baldiges Inkrafttreten und seine Durchführung sicherzustellen, und bittet den Exekutivsekretär und die Globale Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation, das baldige Inkrafttreten und die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu unterstützen;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Sekretariat des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am 30. Oktober 2013 eine gemeinsame Unterrichtung über die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens durchgeführt haben, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und des damit verbundenen traditionellen Wissens, und stellt fest, dass ähnliche Interaktionen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der beteiligten Organisationen, angeregt werden sollen;

14. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Buchstabe j und damit zusammenhängenden Bestimmungen und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *legt* den Vertragsparteien und allen betroffenen Interessenträgern, Institutionen und Organisationen *nahe*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda den Fragen der biologischen Vielfalt angemessen Rechnung zu tragen, eingedenk des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und

der Aichi-Biodiversitätsziele, und dabei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *anerkennt* die Fortschritte bei der Entwicklung des ersten Arbeitsprogramms der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dessen Ziel darin besteht, zur Unterstützung der Entscheidungsträger die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitzustellen;

17. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer Interessenträger bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, und verweist in dieser Hinsicht auf die laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“;

18. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>242</sup>, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>243</sup> (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

19. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele und der im Verlauf ihrer Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.7, Ziff. 8)<sup>244</sup>.

#### **68/215. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der sie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen einrichtet, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat

---

<sup>242</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>243</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>244</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.